

Vereinbarung

Die Gemeinde Schkopau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Torsten Ringling,
Schulstr. 18, 06258 Schkopau

(nachfolgend „Auftraggeber“)

schließt mit

Max Mustermann

(nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“)

folgende

Gemeinsame Vereinbarung über eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Auftragsinhalt

(1) Die Vereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und endet ohne Ausspruch einer Kündigung automatisch zum XX.XX.XXXX.

(2) Der ehrenamtlich Tätige erbringt für den Auftraggeber bis zu (maximal 10) Stunden pro Kalendermonat. Die individuelle Einsatzzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Das Ehrenamt umfasst folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung der Verwaltung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Senioren im Seniorentreff Schkopau (z.B. „Seniorencafé“, Ausflüge,...),
- Koordination gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen zwischen dem Heimat- und Traditionsverein e.V., dem Jugendclub und den örtlichen Institutionen (wie z.B. Kindereinrichtungen und Schulen) im Ortsteil Schkopau

Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

Vereinbarung über eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 1 von 4	Stand: 04.06.2020 um 10:18 Uhr
---	---------------	--------------------------------

(3) Dieser Vertrag begründet keinen Arbeitsvertrag im Sinne von §§ 611, 611a BGB. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

(4) Die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit kann jederzeit niedergelegt werden. Die Erklärung der Niederlegung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Verpflichtungen des ehrenamtlich Tätigen

Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, das Ehrenamt im § 1 Abs. 3 festgelegten Zeitraum zu absolvieren und aktiv mitzugestalten. Darüber hinaus:

(1) die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst in Absprache mit seiner/m Ansprechpartner/in beim Auftraggeber zu realisieren sowie die betriebliche Ordnung zu beachten. Die konkreten Aufgaben sind als Tätigkeitsprofil Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) die Schweigepflicht während und auch nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit einzuhalten.

(3) jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei absehbarer längerer Krankheit (ab einem Monat) ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich zu informieren. In diesem Fall kann die ehrenamtliche Tätigkeit nach Rücksprache mit dem ehrenamtlich Tätigen unterbrochen werden, und die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird gemäß § 11 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau ausgesetzt. Gleiches gilt bei anderen Gründen für die Nichtausübung des Ehrenamtes.

(4) Konflikte, in deren Folge es zum Abbruch der ehrenamtlichen Tätigkeit kommen kann, umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen.

(5) selbst für die ordnungsgemäße Versteuerung nebenberuflicher Einnahmen zu sorgen.

§ 3 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

(1) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung ist zu stellen.

§ 4 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen

Der Auftraggeber haftet dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser in Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers entstehen. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 5 Aufwändungsersatz

Der Auftraggeber verpflichtet sich gemäß der §§ 12 und 13 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau, dem Freiwilligen eine monatliche Pauschale in Höhe von (maximal 114,75) Euro auf das nachfolgend angegebene Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN:

Verwendungszweck: Entschädigung gemäß § 12 Entschädigungssatzung, Monat, Jahr

§ 6 Datenschutz

Der ehrenamtlich Tätige ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll. Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser gemeinsamen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Lücken in der Vereinbarung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Auftraggeber)

.....
(ehrenamtlich Tätiger)